



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 183.00	bis zum 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 183.00	bis zum vollendeten 25. Altersjahr (maximale Anspruchsberechtigung)

Ausländische Arbeitnehmende mit Kindern, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet haben Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen gemäss separater Kaufkraftliste.

Zulagenberechtigt sind: eigene Kinder und Adoptivkinder

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.
- Dem gemeinsam bestimmten Elternteil.

Nicht voll beschäftigte Arbeitnehmende haben Anspruch auf einen der Arbeitszeit entsprechenden Teil der Familienzulagen.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.
Nicht bezogene Zulagen können für die letzten fünf Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden.
Unrechtmässige Auszahlungen können für die letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
II	Raccolta Leggi TI online -> 6 Sanità, polizia sanitaria, assistenza sanitaria, intervento sociale -> 6.4 Intervento sociale -> 6.4.1.1 Legge sugli assegni di famiglia	21